

Hauptsatzung der Stadt Offenbach am Main

Aufgrund der §§ 5, 6 7, 50 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.02.1992 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Offenbach a. M. beschlossen:

§ 1¹

- (1) Der Magistrat besteht aus dem/der Bürgermeister/in, dem / der hauptamtlichen Ersten Beigeordneten, einem / einer weiteren hauptamtlichen Beigeordneten und sechs ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der / Die Bürgermeister/in führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin, der/ die Erste Beigeordnete die Amtsbezeichnung Bürgermeister / Bürgermeisterin. Soweit ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r mit dem Finanzwesen betraut ist, führt er / sie gegebenenfalls zusätzlich die Amtsbezeichnung Stadtkämmerer / Stadtkämmerin.
Die übrigen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung **Stadtrat / Stadträtin**.
- (3) Der / Die Oberbürgermeister/in trägt bei feierlichen und wichtigen Anlässen die goldene Amtskette der Stadt Offenbach am Main.

§ 2

Der Magistrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3²

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Stadtverordnetenpräsidium, das aus dem / der Stadtverordnetenvorsteher/in, fünf stellvertretenden **Stadtverordnetenvorsteher(n)/innen** und zwei **Schriefführer(n)/innen** (1. und 2. Schriefführer/in) besteht.

§ 4

Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens 20 Jahre lang ein Ehrenamt vorbildlich und engagiert ausgeübt haben, kann durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung die Ehrenbezeichnung „Stadälteste“ / „Stadältester“ verliehen werden.

§ 5

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Offenbach am Main erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung Offenbach-Post unter der Überschrift „**Amtliche** Bekanntmachungen der Stadt Offenbach am Main“.

¹ § 1 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.01.1998 bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 24.02.1998 in Kraft getreten am 25.02.1998

² § 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.04.1997, bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 30.04.1997, in Kraft getreten am 01.05.1997

- (2) Sofern durch besondere Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung zu erfolgen hat oder wenn Schriftstücke, Karten, Pläne und Zeichnungen und damit verbundene Texte, Begründungen oder Erläuterungen öffentlich bekanntzumachen sind, werden sie im Rathaus, Stadthof 15 / Berliner Straße 100, auf die Dauer von sieben Tagen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Gegenstand, Gebäude, Raum, Tageszeit und Dauer sowie erster und letzter Tag der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht, soweit nicht eine Rechtsvorschrift besondere Bestimmungen enthält. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Schriftstücken, Karten, Plänen oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
- (3) Unberührt von dieser Regelung bleiben öffentliche Bekanntmachungen, die aufgrund besonderer Vorschriften durch öffentlichen Aushang vorzunehmen sind. Bekanntmachungen dieser Art werden an der Anschlagtafel in der Eingangshalle des Rathauses, Stadthof 15 / Berliner Straße 100, ausgehängt.
- (4) Die Bekanntmachungen der Einladungen zu den Stadtverordnetensitzungen und ihren Ausschüssen erfolgt mit Tagungszeit und Tagungsort der Sitzung gemäß Absatz 1. Die Tagesordnung wird am gleichen Tag, an dem die Bekanntmachung gemäß Absatz 1 erfolgt, bis zum Ende der Sitzung an der Anschlagtafel gemäß Absatz 3 ausgehängt; in der Bekanntmachung gemäß Absatz 1 ist auf den vorgenannten Aushang der Tagesordnung hinzuweisen.
- (5) Kann die in dieser Satzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 5 a³

- (1) Gemäß § 84 Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird bei der Stadt Offenbach am Main ein Ausländerbeirat eingerichtet.
- (2) Der Ausländerbeirat hat 25 Mitglieder.

§ 6

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung der Stadt Offenbach a. M., zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.1991, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Offenbach a. M., den 27.02.1992
Der Magistrat der Stadt Offenbach a. M.
- Dezernat I -

Reuter
Oberbürgermeister

³ § 5 a eingefügt durch Änderungssatzung vom 01.04.1996, bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 07./08.04.1996, in Kraft getreten am 08.04.1996